

Bereich: Finanzen
Az:
Datum: 23.04.2003

2003/117
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	20.05.2003	
Rat der Stadt	21.05.2003	

Betreff

Beschluss der Haushaltsreste 2002 und Neuveranschlagungen aus 2002

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt den Vortrag folgender Haushaltsreste 2002 in das Haushaltsjahr 2003 gemäß der Anlagen:

- im Vermögenshaushalt
- Haushaltseinnahmereste über 626.617,47 € (Anlage 1)
- Haushaltsausgabereste über 2.017.787,59 € (Anlage 2)

Der Rat stimmt folgenden Neuveranschlagungen im Haushaltsjahr 2003 zu:

nicht in Anspruch genommene Haushaltsausgabereste 2002

- im Vermögenshaushalt über 384.871,00 € (Anlage 2)
- im Verwaltungshaushalt über 193.928,00 € (Anlage 3)

nicht in Anspruch genommene Mittel aus Haushaltsansätzen

- im Vermögenshaushalt in der Ausgabe über 3.247.946,00 € (Anlage 4)
- im Verwaltungshaushalt in der Ausgabe über 454.529,00 € (Anlage 5)

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mittel für Neuveranschlagungen und deren Finanzierung in den Haushalts-Eckdaten 2003 und der Haushaltssatzung 2003 zu berücksichtigen.

Sachverhalt

Da die Haushaltssatzung 2002 nicht rechtskräftig geworden ist, sind bei der Bildung und Übertragung von Haushaltsresten folgende Besonderheiten zu beachten:

- Haushaltsreste des Haushaltsjahres 2002 im Vermögenshaushalt können in das Jahr 2003 weiter vorgetragen werden (diese wurden bereits in der Vergangenheit auf der Grundlage einer rechtskräftigen Haushaltssatzung finanziert),
- Haushaltsreste des Haushaltsjahres 2002 im Verwaltungshaushalt können nicht weiter vorgetragen werden (Restebildung nur für 1 Jahr möglich),
- die Bildung neuer Haushaltsreste im Jahr 2002 und die Übertragung in das Jahr 2003 ist nicht möglich. In diesen Fällen sind – soweit die Voraussetzungen der erneuten Mittelbereitstellung erfüllt sind – die Maßnahmen im Jahr 2003 neu zu veranschlagen.

In allen Fällen erfolgte die Prüfung einer weiteren bzw. erneuten Mittelbereitstellung unter Beachtung des Handlungsrahmens zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten (Prüfraster) sowie der Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung.

Gem. Prüfpunkt I.9 des Handlungsrahmens zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten (Prüfraster) sind die Haushaltsrestelisten dem Rat zur Beratung vorzulegen. Die entsprechenden Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zuzuleiten. Die Verfügbarkeit von Ausgaberesten des Vermögenshaushaltes für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden, ist auf ein Jahr zu beschränken. Werden diese Maßnahmen noch als notwendig angesehen, sind sie neu zu veranschlagen.

Haushaltsreste des Vermögenshaushaltes / Neuveranschlagungen

Die Haushaltsreste im Vermögenshaushalt für Maßnahmen, die noch nicht abgeschlossen sind, sollen in das Haushaltsjahr 2003 weiter vorgetragen werden. Die einzelnen Vorhaben ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.

Da nach dem Prüfraster die Verfügbarkeit von Ausgaberesten des Vermögenshaushaltes für Maßnahmen, die noch nicht begonnen sind, auf ein Jahr zu beschränken ist, kann ein weiterer Vortrag der Haushaltsreste für verschiedene Maßnahmen im Schulbereich, Inventarbeschaffung für Präsentationen im Bereich 41, Umgestaltung Obercastroper Bach sowie der Erschließungsmaßnahme Ickern ½ nicht erfolgen. Die Haushaltsreste werden abgesetzt und die entsprechenden Beträge im Rahmen des Jahresabschlusses 2002 der Allgemeinen Rücklage zugeführt (Anlage 2). Im Haushaltsjahr 2003 werden diese Maßnahmen neu veranschlagt und über eine entsprechende Rücklageentnahme finanziert. Die Auswirkungen für das Jahr 2003 sind somit haushaltsneutral.

Eine analoge Anwendung würde auch für Maßnahmen nach dem 30. Mio. DM „Plus“-Modernisierungsprogramm gelten. Auch hier müssten dem Grunde nach unter Berücksichtigung des Prüfrasters Maßnahmen neu veranschlagt werden.

Für diese Maßnahmen sollen – wie in den vergangenen Jahren – die Haushaltsreste in das Jahr 2003 übertragen werden, da eine Finanzierung durch den Haushaltseinnahmerest – Kredite des Kreditmarktes – erfolgt. Die Kreditaufnahme aufgrund der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2001 wurde in 2002 realisiert.

Bei der weiteren Übertragung der Haushaltsausgabereste aus Vorjahren im Rahmen des 30 Mio. DM „Plus“-Modernisierungsprogramms werden zum Teil Mittel nicht übertragen, weil diese im Laufe des Haushaltsjahres als Deckungsvorschlag für andere Maßnahmen des Programms eingesetzt wurden. Das vom Rat beschlossene gesamte Investitionsvolumen wird hierdurch nicht verändert.

Für die Durchführung der Maßnahmen des Programms 2003 wird eine gesonderte politische Entscheidung getroffen.

Bildung von Haushaltsresten im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung für Schulen

Vor Jahren wurde den Schulen unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlicheren Aufgabenerledigung zugesagt, dass sie im Rahmen einer flexiblen Haushaltsführung die Möglichkeit haben, Mittel anzusparen, um in Folgejahren ggf. größere Investitionen insbesondere bei Inventar- und Lehrmittelbeschaffungen tätigen zu können. Dies wurde bei der weiteren Übertragung der Haushaltsausgabereste aus Vorjahren bzw. den Neuveranschlagungen berücksichtigt.

Finanzierung Neuveranschlagungen 2003

Für Neuveranschlagungen in 2003 (Maßnahmen, für die Haushaltsreste nicht weiter vorgetragen werden können) ist in der Ausgabe ein Betrag von 384.871,00 € erforderlich.

Bildung von Haushaltseinnahmeresten

Die Bildung bzw. Übertragung von Haushaltseinnahmeresten ist im Vermögenshaushalt gem. § 41 GemHVO möglich für zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse, soweit rechtsverpflichtende Erklärungen Dritter vorliegen und für Einnahmen aus Krediten. Nach der Anlage 1 sollen Haushaltseinnahmereste aus Vorjahren in Höhe von 626.617,47 € in das Jahr 2003 weiter vorgetragen werden.

Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushaltes

Rechtsgrundlagen

Für die Übertragbarkeit von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (§ 19 Abs. 2 GemHVO) gelten andere rechtliche Grundlagen als im Vermögenshaushalt. So bleiben Haushaltsreste nur bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Eine Übertragung alter Haushaltsausgabereste ist daher nicht möglich. Nicht in Anspruch genommene Reste sind – sofern erforderlich – neu zu veranschlagen.

Im Verwaltungshaushalt können im Gegensatz zum Vermögenshaushalt keine Haushaltseinnahmereste gebildet werden.

Finanzierung der Neuveranschlagungen der Haushaltsausgabereste

Die dem Rat vorgeschlagenen Neuveranschlagungen der Haushaltsreste sind im Rahmen des Jahresabschlusses 2002 finanzierbar.

Für Neuveranschlagungen in 2003 ist in der Ausgabe ein Betrag von 193.928,00 € erforderlich (Anlage 3).

Die Beträge werden 2002 abgesetzt und einer Sonderrücklage zugeführt. Im Rahmen der Haushaltssatzung 2003 werden diese Maßnahmen neu veranschlagt und über eine entsprechende Rücklageentnahme finanziert. Die Auswirkungen für das Jahr 2003 sind somit haushaltsneutral. Den Betrieben werden die Mittel durch eine Erhöhung des Zuschussbedarfes zur Verfügung gestellt.

Neuveranschlagungen im Vermögenshaushalt aus 2002

Wie bereits ausgeführt, können 2002 keine Haushaltsreste gebildet werden. Für Maßnahmen, für die bei einer rechtskräftigen Haushaltssatzung Haushaltsreste hätten gebildet werden können, erfolgt in 2003 eine Neuveranschlagung. Die Finanzierung dieser Neuveranschlagungen erfolgt über eine Rücklagezuführung in 2002 und einer entsprechenden Entnahme in 2003.

In allen Fällen handelt es sich um Maßnahmen, die nach den Vorschriften des § 81 GO NRW (vorläufige Haushaltsführung) durchgeführt werden dürfen.

Bei der Position Gründung Projektentwicklungs-GmbH Becorit kann nur ein Teilbetrag von 4.080 € berücksichtigt werden. Der Restbetrag von 8.700 € wird neu veranschlagt (s. Anlage 4), weil aufgrund nichtrealisierter Einnahmen im Jahr 2002 eine vollständige Finanzierung nicht möglich ist.

Eine Finanzierung über Einnahmen in 2003, die 2002 nicht eingegangen sind, erfolgt auch bei den Positionen Kosten Grunderwerb aus vertraglicher Verpflichtung und Planungs- und Entwicklungskosten Stadtmittelpunkt (s. Anlage 4).

Neuveranschlagungen im Rahmen des 30 Mio. DM „Plus“-Modernisierungsprogramms

Neuveranschlagungen für Maßnahmen des 30 Mio. DM „Plus“-Modernisierungsprogramms können im Rahmen des Jahresabschlusses 2002 nicht erfolgen, da die Finanzierung nicht gesichert ist.

Die geplante Kreditaufnahme war nicht möglich, weil die Haushaltssatzung 2002 nicht rechtskräftig geworden ist. Die bisher nicht realisierten Maßnahmen sind im Haushaltsjahr 2003 neu zu veranschlagen; ebenso die dann erforderliche Kreditaufnahme. Gem. § 75 GO ist eine Kreditaufnahme während der Übergangswirtschaft mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglich.

Neuveranschlagungen im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung für Schulen

Vor Jahren wurde den Schulen unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlicheren Aufgabenerledigung zugesagt, dass sie im Rahmen einer flexiblen Haushaltsführung die Möglichkeit haben, Mittel anzusparen, um in Folgejahren ggf. größere Investitionen insbesondere bei Inventar- und Lehrmittelbeschaffungen tätigen zu können. Wie bei dem Vortrag der Haushaltsausgabereste aus Vorjahren wurde dies auch bei der Neuveranschlagung berücksichtigt.

Finanzierung der Neuveranschlagungen aus 2002

Für die Neuveranschlagungen aus 2002 ist in der Ausgabe ein Betrag von 3.247.946 € (s. Anlage 4) erforderlich, der aus der Rücklagezuführung 2002 durch eine entsprechende Entnahme in 2003 finanziert werden kann. Die Verwaltung wird diese im Rahmen der Haushaltssatzung 2003 berücksichtigen.

Die dem Rat vorgeschlagenen Neuveranschlagungen sind im Rahmen des Jahresabschlusses 2002 finanzierbar.

Neuveranschlagungen im Verwaltungshaushalt aus 2002

Auch im Verwaltungshaushalt können in 2002 keine Haushaltsreste gebildet werden. Für Maßnahmen, für die hätten Reste gebildet werden können, erfolgt in 2003 ebenfalls eine Neuveranschlagung.

Finanzierung der Neuveranschlagungen aus 2002

Für Neuveranschlagungen aus 2002 ist in der Ausgabe ein Betrag von 454.529,00 € erforderlich (s. Anlage 5).

Die Beträge werden 2002 abgesetzt und einer Sonderrücklage zugeführt. Im Rahmen der Haushaltssatzung 2003 werden diese Maßnahmen neu veranschlagt und über eine entsprechende Rücklageentnahme finanziert. Die Auswirkungen für das Jahr 2003 sind somit haushaltsneutral. Den Betrieben werden die Mittel durch eine Erhöhung des Zuschussbedarfes zur Verfügung gestellt.

Die Zuführung zur Sonderrücklage belastet das Ergebnis des Verwaltungshaushaltes 2002. Die Bereitstellung der Mittel ist jedoch erforderlich, da diese zur Aufgabenerfüllung dringend benötigt werden. Ein Verzicht auf die Finanzierung im Jahr 2002 hätte einen erhöhten Finanzierungsbedarf und damit eine Fehlbedarfsaufweitung im Jahr 2003 zur Folge.